

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Altmeyer, Stefan/Englert, Rudolf/Kohler-Spiegel, Helga/Naurath, Elisabeth/Schröder, Bernd/Schweitzer, Friedrich (eds.) *Menschenrechte und Religionsunterricht*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Lehner-Hartmann, Andrea

Ohne Frauenrechte keine Menschenrechte?!

in: Altmeyer, Stefan/Englert, Rudolf/Kohler-Spiegel, Helga/Naurath, Elisabeth/Schröder, Bernd/Schweitzer, Friedrich (eds.): *Menschenrechte und Religionsunterricht*, pp. 145–152

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2017 (Jahrbuch der Religionspädagogik 33)

URL: <https://doi.org/10.13109/9783788732240.145>

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Vandenhoeck & Ruprecht: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Altmeyer, Stefan/Englert, Rudolf/Kohler-Spiegel, Helga/Naurath, Elisabeth/Schröder, Bernd/Schweitzer, Friedrich (Hrsg.) *Menschenrechte und Religionsunterricht* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Lehner-Hartmann, Andrea

Ohne Frauenrechte keine Menschenrechte?!

in: Altmeyer, Stefan/Englert, Rudolf/Kohler-Spiegel, Helga/Naurath, Elisabeth/Schröder, Bernd/Schweitzer, Friedrich (Hrsg.): *Menschenrechte und Religionsunterricht*, S. 145–152

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2017 (Jahrbuch der Religionspädagogik 33)

URL: <https://doi.org/10.13109/9783788732240.145>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Vandenhoeck & Ruprecht publiziert: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Ihr IxTheo-Team

Andrea Lehner-Hartmann

Ohne Frauenrechte keine Menschenrechte?!

Junge Menschen in Europa wachsen heute in einem demokratisch geprägten Umfeld auf, in denen sie Menschenrechte, die ihnen Schutz und Freiheit in ihrer Lebensgestaltung gewähren, als selbstverständlich erleben. Erst recht gilt dies im Hinblick auf Frauenrechte, die mittlerweile für überflüssige Sonderrechte gehalten werden. Dass diese gefühlte Selbstverständlichkeit in Bezug auf die Einhaltung von Menschen-/Frauenrechte eine ziemlich fragile ist, zeigt sich, wenn man einen Vergleich in ihrer Auslegung und Handhabung zwischen den europäischen Staaten und erst recht auf internationaler Ebene anstellt. Man denke an den Umgang mit der Pressefreiheit, mit Gewalt gegen Frauen und Kindern oder pluralen Lebensformen. Gerade in Situationen großer Herausforderung, wie es aktuell der Umgang mit geflüchteten Menschen sichtbar macht, droht die Universalität der Menschenrechte auf gefährliche Weise ausgehöhlt zu werden. Deutlich wird dies an der erhöhten Vulnerabilität von Frauen und Kindern auf der Flucht. Da nur gelebtes Recht, das auf die unterschiedlichen Ausgangslagen verschiedener Menschengruppen Rücksicht nimmt, ein gutes Leben ermöglicht, ist es als eine vorrangige Bildungsfrage anzusehen, ein Bewusstsein für umfassende Menschenrechte zu schaffen. Dazu wird man gleichermaßen den Blick auf die historische Entwicklung und auf aktuelle Gefährdungen richten müssen.

Warum brauchen wir überhaupt Frauenrechte?

Historisch betrachtet umfassten die Grundrechte nie alle Menschengruppen in gleichem Maße. So waren die „Bill of Rights“ nicht eindeutig auch auf Frauen, SklavInnen, Indigene anwendbar, ebenso war die französische „Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers“ lediglich eine Männerrechtserklärung.¹ Der Diskurs der Menschenrechte verband sich zwar von Anfang an zentral mit der Geschlechterfrage, diese wurde aber nicht explizit verhandelt, sondern musste von Frauen beharrlich eingemahnt werden.² Impulsgebend war die Französin Olympe de Gouges, die der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte aus dem Jahr 1789 eine „Erklärung der Rechte der Frau und der Bürgerin“ gegenüberstellte, um auf die Anerkennung der Rechte der Frauen zu drängen, was ihr letztendlich den Tod durch die Guillotine bescherte. Es bedurfte eines langen Entwicklungsprozesses, bis schließlich 1945 in der Charta der Vereinten Nationen, also deren Gründungsvertrag, das Bemühen um die Einhaltung und Achtung der Grundrechte des Menschen eng mit der Achtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau verknüpft wurde. Wie notwendig eine explizite Thematisierung von Frauenrechten geworden war, zeigte sich daran, dass zu diesem Zeitpunkt 30 von den 51 Mitgliedsstaaten noch kein Frauenwahlrecht hatten. 1947 erreichten Frauen, dass eine Frauenstatuskommission eingerichtet wurde, die Informationen über Missverhältnisse zwischen der rechtlichen und

¹ Katharina Ceming, Religionen und Menschenrechte. Menschenrechte im Spannungsfeld religiöser Überzeugungen und Praktiken, München 2010, 45f.

² Beate Rudolf unterscheidet hier mehrere Etappen. Ausführlich dazu: Beate Rudolf, Menschenrechte und Geschlecht – eine Diskursgeschichte, in: Ulrike Lembke (Hg.), Menschenrechte und Geschlecht, Baden-Baden 2014, 24-50.

der tatsächlichen Situation sowie über die Lebensbedingungen von Frauen in den Mitgliedsstaaten sammelte und auswertete.³

Dadurch konnte aufgezeigt werden, dass die Menschenrechte auf männliche Unrechtserfahrungen hin konzipiert wurden und typische Gefährdungen für Frauen nicht in den Blick kamen und rechtlich keinen Niederschlag fanden.⁴ Dies betraf insbesondere Fragen der familiären Gewalt, der Genitalverstümmelung, der politischen Verfolgung, der erzwungenen Prostitution, der traditionellen Rollenzuweisung und Aufgabenteilung. Durch die 1979 abgeschlossene UN-Konvention CEDAW wurde versucht, einen eigenen Menschenrechtsvertrag für Frauen zu entwickeln, der „zur Herstellung substanzieller Gleichheit“⁵ zwischen den Geschlechtern führen sollte. Durch die spezifische Beachtung von Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen gegenüber Frauen sollte es geschafft werden, auch den strukturellen Machtungleichheiten und Abstufungen in den Gesellschaften zwischen den Geschlechtern entgegenzuarbeiten. Den Rahmen für die Rechte von Frauen bildeten somit einerseits das Diskriminierungsverbot aufgrund ihres Geschlechts und Familienstandes und andererseits das Gleichberechtigungs-, Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsgebots mit Männern.

Daran setzt auch die Erklärung der 4. UN-Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 an, wenn sie als vorrangige Zielsetzung für die internationale Gemeinschaft die volle und gleichberechtigte Teilnahme der Frau am politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sowie die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts formuliert. Explizit erwähnt werden geschlechtsspezifische Gewalt und alle Formen sexueller Belästigung und Ausbeutung, einschließlich jener, die auf kulturelle Vorurteile und den internationalen Menschenhandel zurückzuführen sind. Diese werden als mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person nicht vereinbar angesehen.⁶ Auch hier wird die Beseitigung von Diskriminierungen als wesentlicher Schritt betrachtet, damit Partizipationsrechte in Anspruch genommen werden können.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen wird nachvollziehbar, warum es sich bei Frauenrechten nicht um Sonderrechte handelt, sondern um eine Explizierung des Universalanspruchs der Menschenrechte. An ihnen wird deutlich, was bisher ausgeblendet wurde und einer universalen Verwirklichung entgegenstand. „Was auf den ersten Blick wie ein Widerspruch zu dem für die ganze Menschenrechtsdiskussion zentralen Grundsatz der Gleichheit erscheinen mag, erweist sich vielmehr als eine notwendige Differenzierung des damit Gemeinten, wenn dieses Kriterium nicht entweder zu einer wertlosen Worthölse degenerieren oder zu einem der Personwürde letztlich widersprechenden Uniformismus

³ Vgl. *Dorothea Gaudart*, Wie ist CEDAW entstanden? Entstehungsgeschichte der UN Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, in: *Bundeskanzleramt/Bundesministerium für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst (Hg.)*, Was ist CEDAW? Die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Menschenrechte von Frauen und was sie bedeuten, Wien 2009, 13-17, hier: 14.

⁴ Ausführlicher: *Marianne Heimbach-Steins*, „... nicht mehr Mann und Frau“. in: *Sozialethische Studien zu Geschlechterverhältnis und Geschlechtergerechtigkeit*, Regensburg 2009, 233-315.

⁵ *Rudolf*, Menschenrechte (s.o. Anm. 2), 34.

⁶ Vgl. *Marianne Heimbach-Steins* und *Claudia Lücking-Michel*, Frauen-Menschen-Rechte. Universalität und Partikularität von Frauenrechten am Beispiel des Rechtes auf Entwicklung, in: *Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften*, 39 (2012), 161-188, hier: 163.

führen soll.⁷ Damit Menschenrechte also allen gleichermaßen zukommen können, ist es notwendig, einseitige Orientierungen am männlichen Individuum und männlichen Lebenswelten in der allgemeinen Rede vom Menschsein aufzudecken, da dadurch Diskriminierungspraktiken ausgeblendet werden, die der Einholung universaler Menschenrechte insbesondere im Hinblick auf Frauen im Weg stehen. Bei allen Errungenschaften müssen Menschenrechte selbst noch einmal auf ihr diskriminierendes Potenzial hin befragt werden, um für weitere Ausklammerungen von menschlichen Lebensrealitäten sensibel zu machen. „Das heißt, es gilt jene Auslassungen [in den Menschenrechten, Anm. ALH] zu thematisieren, die Ungleichheiten und Diskriminierungen bewirken, und es bedarf einer Diskussion jener Werte, die Normierungen und Privilegierung erzeugen.“⁸ In den geschlechtsspezifischen Diskriminierungen werden Menschheitsprobleme deutlich, womit den Frauenrechten eine herausragende Stellung für die Verwirklichung der Menschenrechte im Gesamten zukommt. Sowohl ökonomische, soziale als auch politische Entwicklungen werden mit der Frage nach einer Gleichberechtigung und gleichen Achtung von Frau und Mann in engster Weise verknüpft. Die Universalität der Geltung der Menschenrechte lässt sich daran prüfen, ob Frauen im internationalen Recht wie in der Anwendung des Rechts als Menschenrechtssubjekte anerkannt sind und ob sie auch tatsächlich in den Genuss der Menschenrechte kommen.⁹

Neben zahlreichen Verbesserungen für die Stellung der Frau in den weltweiten Gesellschaften werden heute aber vor allem noch zwei Hinderungsgründe angeführt, welche eine positive Entwicklung hin zu einer noch breiteren Umsetzung der Menschenrechte verhindern: gesellschaftliche Strukturen und geschlechtsspezifische Vorurteile.¹⁰

Auf struktureller Ebene ist Armut als der größte Risikofaktor für alle Menschenrechte anzusehen.¹¹ Frauen und Kindern sind davon in erhöhtem Maße betroffen, sodass man auch von einer Feminisierung von Armut sprechen kann.¹² Armut hält somit Frauen und Kinder in verstärkten Abhängigkeitsverhältnissen bis hin zur sozialen Isolation, die wiederum zu einer erhöhten Gefahr für körperliche und sexuelle Übergriffe führen kann. Geschlechterstereotype Sichtweisen und Aufgabenverteilungen arbeiten der Legitimation von Unrechtsverhältnissen zu.

Der Schlüssel für die Bekämpfung von Armut liegt in der Einhaltung der Menschenrechte; sie sind kein Privileg reicher Länder. Armut bedeutet nicht nur den Mangel an Einkommen, sondern wesentlich Ausgrenzung, Rechtlosigkeit und Fremdbestimmung. Neben politischen und bürgerlichen Rechten geht es auch um Teilhabe an wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Der Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung, sowie der Schutz

⁷ Ebd., 161.

⁸ *Monika Mayrhofer*, Zur Kritik der Menschenrechte aus postkolonialer und feministischer Sicht und deren Auswirkung auf die Menschenrechtsbildung, in: *Claudia Brunner und Josefine Scherling (Hg.)*, Bildung, Menschenrechte, Universität (Jahrbuch Friedenskultur 2012), Klagenfurt/Celovec 2012, 225-244, hier: 226f.

⁹ *Heimbach-Steins und Lücking-Michel*, Frauen-Menschen-Rechte (s.o. Anm. 6), 171.

¹⁰ *Wolfgang Benedek (Hg.)*, Menschenrechte verstehen (Handbuch zur Menschenrechtsbildung), Wien – Graz 2009, 175.

¹¹ Vgl. Anschaulich und ausführlich in *Irene Khan*, Die unerhörte Wahrheit. Armut und Menschenrechte, Frankfurt a.M. 2010.

¹² *Heimbach-Steins und Lücking-Michel*, Frauen-Menschen-Rechte, (s.o. Anm. 6), 173f.

vor Diskriminierung bilden Grundvoraussetzungen dafür, dass von Armut Betroffene überhaupt am politischen Leben teilnehmen und ihre Stimme erheben können. Nach dem UN-Report über unbezahlte Arbeit, Armut und Frauenrechte 2013¹³, den die Sonderberichterstatterin Magdalena Sepúlveda Carmona vorlegte, stellt die unbezahlte Care-Arbeit in Form von Hausarbeit wie Kochen, Putzen, Waschen, Wasser und Brennstoffe sammeln und direkter Pflegearbeit von Kindern, kranken und älteren Menschen sowie Menschen mit Beeinträchtigungen global gesehen jenen Teil einer gesellschaftlichen Tätigkeit dar, dessen monetärer Wert von 10 % bis über 50 % des Bruttonationalprodukts geschätzt wird. HauptträgerInnen dieser unbezahlten Arbeit sind vorwiegend Frauen und Mädchen, der damit verbundene Zeitaufwand steht in direktem Verhältnis mit einem geringen sozioökonomischen Status. Care-Arbeit führt viele Frauen und Mädchen in eine Falle, weil durch die unbezahlte Arbeit oder durch prekäre Arbeitsverhältnisse die Vulnerabilität für Armut erhöht wird, welche Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden zeigen und die Möglichkeiten für gesellschaftliche Partizipation einschränken, wenn nicht gar verhindern. Genderstereotype Zuschreibungen, wie „der verdienende Mann“ und „die sorgende Frau“, werden damit gefestigt. Empfohlen wird den Staaten, die gesellschaftlich notwendige Sorge-Arbeit als gemeinsame Verantwortung von Frauen und Männern zu sehen und den Zugang für Frauen zu öffentlichen Dienstleistungen und Infrastruktur zu verbessern.

Einer speziellen Aufmerksamkeit bedürfen Frauen mit ihren Kindern, die von Krieg, Flucht und Migration betroffen sind und die eine Verletzung ihrer Frauen-/Menschenrechte gehäuft erleben. Durch Krieg werden ihnen gewaltsam Lebensressourcen, wie Besitz, Bildung, Arbeit, Leben in Freiheit und Frieden und Schutz genommen. Dies teilen sie gemeinsam mit den Männern. Ihre Vulnerabilität zeigt sich darin, dass sie speziellen physisch-sexuellen Übergriffen ausgesetzt sind, sei es, dass sie im recht- und schutzlosen Raum im Kriegsgebiet ausharren müssen oder auf der Flucht besonders gefährdet sind, wenn sie nicht gar ihren Kindern/ihrer Familie die Flucht durch die Nötigung zu sexuellen Diensten ermöglichen müssen.

Religionen lassen im Umgang mit Menschenrechten, wie sich an Frauenrechten deutlich zeigt, große Ambivalenzen erkennen. „Das Haupt-Hindernis für die Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit in den Religionen ist die Aufrechterhaltung männlicher Privilegien und Machtverhältnisse. Traditionellerweise war die Minderbewertung und Dämonisierung der weiblichen Natur ein verbreitetes Muster für die Legitimation der Geschlechterhierarchie. In allen großen Religionen der Gegenwart finden sich aber auch mehr oder weniger starke Impulse für die Gleichstellung der Geschlechter im religiösen Bereich, vor allem im Sinn der Zuerkennung der gleichen Heilsfähigkeit.“¹⁴ Problematisierend kann festgehalten werden, dass zwar vielfach mit der gleichen Würde zwischen Mann und

¹³ *United Nations* (2013), *Extreme poverty and human rights. Unpaid work, poverty and women's human rights*, A/68/293, abrufbar unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N13/422/71/PDF/N1342271.pdf?OpenElement> [5.2.2017].

¹⁴ *Birgit Heller*, *Geschlechtergerechtigkeit in den Religionen? Systematisch-religionswissenschaftliche Perspektiven*, in: *Christoph Elsas, Edith Franke und Angela Standhartinger* (Hg.): *Geschlechtergerechtigkeit: Herausforderung der Religionen*. VII. Internationales Rudolf-Otto-Symposium Marburg. Göttingen 2014, 29-44; 40.

Frau argumentiert wird, aber gleichzeitig eine Andersartigkeit von Mann und Frau betont wird, die mit unterschiedlichen Merkmalen, Fähigkeiten und Aufgaben verbunden werden. Dies führt dazu, dass die Zuschreibungen an Frauen mit Fürsorglichkeit, Opferbereitschaft, Hingabe, etc. sie genau an jene Aufgaben bindet, die sie an einer gleichberechtigten Partizipation am politischen, ökonomischen und kulturellen und letztendlich auch am religiösen Leben hindern. Christlich gewendet wird die Würde von Mann und Frau in der Gottebenbildlichkeit begründet, die beiden unverwechselbar und in gleichem Maße zukommt, die aber strukturell in der katholischen und orthodoxen Kirche in der Ausübung religiöser Ämter keinen gleichberechtigten Niederschlag findet. Ebenso diskrepant ist die gleichberechtigte Anerkennung von nicht heterosexuell normierten Geschlechtervorstellungen und Lebensformen in den christlichen Konfessionen.

Wenn Frauenrechte der besseren Durchsetzung universaler Menschenrechte verhelfen, sind sie nicht als exklusives Anliegen von Frauen zu qualifizieren, sondern verlangen nach einer Beteiligung aller. Damit wird ermöglicht, Diskriminierungspraktiken jenseits der Geschlechtergrenzen bzw. auch geschlechtsspezifische Diskriminierungen von Männern von der Zwangsrekrutierung für Kriege bis hin zu sexuellen Normierungen aufzudecken.

Didaktische Perspektiven

Bildende Maßnahmen zu setzen, bedeutet die Ausbildung von Menschen-/Frauenrechtswissen in Gang zu bringen. „Menschenrechtsbildung muss Grundkenntnisse vermitteln über die Rechte, die ich und alle anderen haben, warum sie sich entwickelt haben und was sie für den einzelnen wie für die Gemeinschaft leisten.“¹⁵ Zur Ausbildung von Menschenrechtswissen gehört auch, ein reflexives „Geschlechter-Wissen“ zu entwickeln.¹⁶ LehrerInnen beanspruchen für sich, Kinder und Jugendliche gleich zu behandeln, d.h. sie individuell und nicht über ihr Geschlecht wahrzunehmen. Bei genauerer Betrachtung halten diese Beteuerungen einer realen Einholung nicht stand; vielmehr erfolgt in der Praxis eine Dramatisierung von Geschlecht, indem geschlechterstereotype Wahrnehmungen und Zuschreibungen vorgenommen werden.¹⁷ Eine Aneignung und Vermittlung von reflexivem Geschlechterwissen wird dadurch erschwert, weil Dominanz- und Unterwerfungspraktiken im alltäglichen Handeln von Frauen und Männern unsichtbar bleiben. Mit ausschließlich theoretischem Genderlernen ist einem verschleiernenden Gleichheitsdiskurs ebenfalls nicht beizukommen. „Genderwissen existiert ohnehin nicht nur bewusst im Kopf. Es ist im Habitus der Menschen inkorporiert und in Routinen wie auch Verfahrensregeln von Organisationen eingeschrieben [...], die die Geschlechterhierarchie alltäglich reproduzieren und muss dort auch praktisch bearbeitet werden.“¹⁸ Im Zusammenspiel von Kognition, Emotion und Aktion

¹⁵ Karl-Peter Fritzsche, : Menschenrechtsbildung im Aufwind, in: Bernd Overwien und Annedore Prengel (Hg.); Recht auf Bildung. Zum Besuch des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen in Deutschland, Opladen 2007, 80-93, hier: 81.

¹⁶ Ausführlicher dazu: Irene Dölling: ‚Geschlechterwissen‘ - ein nützlicher Begriff für die ‚verstehende‘ Analyse von Vergeschlechtlichungsprozessen, in: Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien 23 (2005), H.1 & 2, 44-62.

¹⁷ Vgl. Hannelore Faulstich-Wieland und Marianne Horstkemper, Schule und Genderforschung, in: Marita Kampshoff und Claudia Wiepcke (Hg.), Handbuch Geschlechterforschung und Fachdidaktik, Wiesbaden 2012, 25-38, hier: 32.

¹⁸ Malwine Seemann, Geschlechtergerechtigkeit in der Schule. Eine Studie zum Gender Mainstreaming in Schweden, Bielefeld 2009, 236.

geht es darum, eine Kultur zu etablieren, in der Menschenrechte verstanden, respektiert und verteidigt werden können. Um Diskriminierungspraktiken zu erkennen, benötigen LehrerInnen ein reflexives Menschenrechts- und Geschlechter-Wissen, damit sie ihr eigenes Verhalten und das ihrer SchülerInnen in ihren Wirkungen wahrnehmen und bearbeiten können. Dazu bedarf es der Fähigkeit, sich in unterschiedliche Lebenslagen einfühlen und aus dieser Perspektive empathisches Verstehen für Bedürfnisse und Nöte entwickeln zu können. Für das didaktische Vorgehen bieten sich dazu biografische Impulse an, wie sie in den vielfältigen weiblichen und männlichen Flüchtlingsgeschichten¹⁹, Berichten aus Frauenhäusern und Gewaltschutzzentren oder prominenten Lebensgeschichten, wie jener von Malala²⁰ vorliegen, aber auch wie sie im konkreten SchülerInnenleben vorkommen. Dabei sollen Jugendliche nicht von der Betroffenheit der Lebensgeschichten überwältigt werden, sondern erarbeiten, welche nächsten Schritte für ein menschenwürdiges Leben notwendig sind und welche Möglichkeiten die betroffenen Personen zur Durchsetzung ihrer Rechte haben. Wem wird welches Recht mit welcher Begründung verweigert? Wo erhält man Hilfe und Unterstützung? Welche Gesetze werden benötigt? Wozu können Menschen-/Frauen-/Kinderrechte dienen? Wie ergänzen sie einander? Was würde fehlen, wenn es sie nicht gäbe? Wie werden sie argumentiert? Welchen förderlichen/hinderlichen Beitrag liefern Religionen? etc. Eine gute Durchmischung der biografischen Zugangsweisen sorgt dafür, dass Menschenrechte in ihren lokalen und globalen Dimensionen erfasst werden können.

Werden Menschen-/Frauenrechte abstrakt als fertiges Produkt vorgestellt, begegnen ihnen SchülerInnen oft mit Indifferenz oder sogar Widerstand und Abwehr. Wenn man sich aber vor Augen hält, dass der aktuellen Fassung der Menschen-/Frauenrechte jahrhundertelange Auseinandersetzungen vorausgegangen sind und sie auch heute immer wieder neu interpretiert werden müssen, lässt sich darin auch ein didaktischer Anknüpfungspunkt finden: indem dieser Lernprozess, der in den Menschen/Frauenrechten eingeschrieben ist, didaktisch nachgezeichnet wird. Dazu ist es notwendig, dass die Entstehungsanlässe und die damit verbundenen Diskussionen den SchülerInnen zur vertieften Er- und Bearbeitung gegeben werden. Am besten geschieht dies, wenn sie mit Einblicken in das reale soziale Leben zur jeweiligen Zeit, das je nach sozialer Zugehörigkeit und Geschlecht unterschiedlich aussah, verknüpft werden. Ziel wäre es, sie in dahinterliegende Denkprozesse zu verstricken.

Davon nicht auszusparen ist die Beziehung von Frauenrechten und Religion. Auch hier lassen sich im Vergleich jesuanischer Aussagen und Umgangsformen mit Lehrschreibern die leitenden Frauen-, Männer- und Geschlechterbilder erarbeiten und mit dem Menschenrechtsdiskurs verbinden und Widersprüche, Leerstellen, Anknüpfungspunkte etc. herausarbeiten.²¹

Eine Nachskizzierung historischer Gewordenheit sowie eine Diskussion an konkreten Biografien und zur Realisierung der Menschen-/Frauenrechte in unterschiedlichen

¹⁹ *Maria von Welser*, Kein Schutz – nirgends. Frauen und Kinder auf der Flucht; Ute Schaeffer: Einfach nur weg. Die Flucht der Kinder, München 2016.

²⁰ *Christina Lamb* und *Malala Yousafzai*, Ich bin Malala. Das Mädchen, das die Taliban erschießen wollten, weil es für das Recht auf Bildung kämpft, München 2013 und *Malala Yousafzai* und *Patricia McCormick*, Malala. Meine Geschichte, Frankfurt a.M. 2014.

²¹ Kompakt und übersichtlich zusammengestellt in: *Katharina Ceming*, Ernstfall Menschenrechte: Die Würde des Menschen und die Weltreligionen, München 2010, 155-184.

gesellschaftlichen und religiösen Kontexten, kann deutlich machen, warum sie keine selbstverständliche Gegebenheit darstellen und jede Generation neu an deren Einholung zu beteiligen ist.

Dr. Andrea Lehner-Hartmann ist Professorin für Religionspädagogik und Katechetik, an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien.

Anschrift:

Institut für Praktische Theologie

Schenkenstraße 8-10

1010 Wien

andrea.lehner-hartmann@univie.ac.at